



## Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revision ab 01. Januar 2012

Der Bundesrat hat die vom Parlament erhöhten Schwellenwerte des Revisionsrechts mit Wirkung zum 01. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Für die Gesellschaften hat dies folgende Konsequenzen:

### Geltende Regelung bis zum 31. Dezember 2011

Nach Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2. OR müssen jene Gesellschaften ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung ordentlich prüfen lassen, die zwei der drei nachstehenden Grenzwerte in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
- Umsatzerlös (Bruttoumsatz abzüglich Skonti, Rabatte und Debitorenverluste) von 20 Millionen Franken;
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2. OR erfasst mit den Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlös und Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt die „wirtschaftlich bedeutenden Gesellschaften“, ohne jedoch diesen Begriff im Gesetz zu verwenden. Das Gesetz stellt zudem auf die Kennziffern in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ab, um zu verhindern, dass Gesellschaften, welche die Schwellenwerte aufgrund ausserordentlicher Geschäftsfälle einmalig überschreiten, gezwungen werden, ihre Jahresrechnung ordentlich prüfen zu lassen.

Liegen die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nach Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2. OR nicht vor, muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung nach Art. 727a Abs. 1 OR von einer Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen.

### Neue Regelung ab dem 01. Januar 2012

Die Schwellenwerte bilden das Unterscheidungsmerkmal zwischen ordentlicher und eingeschränkter Revision (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2. OR). Die Werte werden von 10 Millionen Franken Bilanzsumme, 20 Millionen Franken Umsatzerlös und 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf **20 Millionen** Franken Bilanzsumme, **40 Millionen** Franken Umsatzerlös und **250 Vollzeitstellen** im Jahresdurchschnitt erhöht. Die neue Regelung wird mit Wirkung zum 01. Januar 2012 rechtskräftig. Die Referendumsfrist dauerte bis am 06. Oktober 2011. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Die Referenzkriterien – Bilanzsumme, Umsatzerlös und Vollzeitstellen – bleiben unverändert. Ebenso bleibt der Berechnungsmechanismus gleich: werden zwei der drei Schwellenwerte (20 - 40 - 250) in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, ist eine ordentliche Prüfung der Jahresrechnung durchzuführen.

Ob dies der Fall ist, ist aufgrund des Berichts- und des Vorjahres zu beurteilen. Für das **Geschäftsjahr 2012** beurteilt sich dies aufgrund der Zahlen des Berichtsjahres 2012 und des Vorjahres 2011.

Die erhöhten Schwellenwerte gelten vom ersten Geschäftsjahr an, das mit Inkrafttreten der Änderung oder danach beginnt. Die **neuen erhöhten Schwellenwerte gelten somit frühestens für die Revision der Jahresrechnung des Geschäftsjahrs 2012.**

### Fazit

Gesellschaften, die jetzt eine ordentliche Revision durchführen, aber die neuen Schwellenwerte nicht erreichen, können für das Geschäftsjahr 2012 anstelle einer ordentlichen eine eingeschränkte Revision durchführen. Wechselt eine Gesellschaft die Art der Revision und aufgrund des Artwechsels die Revisionsstelle, ist diese beim Handelsregisteramt einzutragen.

Wir stehen Ihnen für Fragen sowie für eine individuelle Beratung gerne zur Verfügung:

Dr. Markus Kaufmann  
Rechtsanwalt und Notar  
Tel. +41 41 417 10 70  
markus.kaufmann@krlaw.ch

Reto Berthel  
Rechtskonsulent und Handelsregisterführer a. D.  
Tel. +41 41 417 10 70  
reto.berthel@krlaw.ch